

# Satzung des Modellflugclubs Marbeck-Raesfeld

## § 1 Name, Sitz

Der im Jahre 1979 gegründete Modellflugclub hat seinen Sitz in Borken-Marbeck und trägt den Namen "Modellflugclub Marbeck-Raesfeld".

Der Verein soll eingetragen werden.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Modellfluges.

Der MFC Marbeck-Raesfeld will unter Ausschluß jeder politischen, konfessionellen oder gewerblichen Vereinstätigkeit den Gedanken des Modellbau- und Modellflugsportes interessierten Kreisen, insbesondere der Jugend, technische, handwerkliche, fliegerische und theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

### § 2 a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### § 3 a

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Rechte und Pflichten

Rechte: 1. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme in den Versammlungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Pflichten: 1. Der Satzung und den Bestimmungen des Vereins, sowie Beschlüssen und Anordnung seiner Organe Folge zu leisten.

2. Für pünktliche Zahlung der Beiträge Sorge zu tragen.

3. Sich für Arbeiten zum Wohle des Vereins zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

### zu 1. Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb eines Monats nach Beendigung eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gewählt werden können nur Mitglieder, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Aus wichtigen Anlässen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Mitglieder eine Woche vor dem Termin benachrichtigt werden.

### Zu 2. Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

1. der Vorsitzende
2. der Geschäftsführer
3. der Kassierer

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung Gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der erste Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes, er beruft den Vorstand, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder zwei Vorstandsmitgliedern es beantragen, ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden nach erneuter Beratung im zweiten Wahlgang. Alle Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes, wie auch der Jahreshauptversammlung müssen protokollarisch festgehalten werden und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede Person, die sich verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu halten, kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit einer 2/3 Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder erwirbt der Antragsteller die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Beiträge**

Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen, deren Höhe alljährlich durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt und dabei der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Vereins angepaßt wird.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag müssen sofort bei Aufnahme in den Verein gezahlt werden.

Beiträge müssen bis zum 31. Januar des Beitragsjahres im voraus bezahlt werden.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch den Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgeschlossen.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Ausschluß
3. durch den Tod

Zu 1. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Anzeige vier Monate vor Jahresende an den Vorstand erfolgen und wird mit dem Ende des Kalendermonats rechtswirksam, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben und durch Einschreiben abgesandt werden. Bei Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf Auszahlung.

Zu 2. Ausschluß

Durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes kann jedes Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

- a) vorsätzlich gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins verstößt
- b) das Ansehen des Vereins oder seiner Interessen schädigt
- c) den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
- d) durch sein Verhalten störend auf das Vereinsleben einwirkt
- e) trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Mit dem Austritt und dem Ausschluß erlöschen sämtliche Rechte an den Verein, ausgenommen die dem Verein gegebenen Darlehn oder Sachwerte. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in den Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## **§ 11 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 12 Haftung**

Maßgebend für die Haftung ist die vom Verein abgeschlossene Versicherung. Für alle Mitglieder des Vereins besteht eine Haftpflicht-Versicherung. Es besteht Versicherungsschutz

aus der Unterhaltung des Fluggeländes, sowie bei allen Veranstaltungen, wenn eine vom Verein bestellte Aufsichtsperson anwesend ist. Sie haftet jedoch nicht für Diebstähle auf dem Fluggelände.

Die Versicherungsprämien sind im Jahresbeitrag enthalten.

Der Verein stellt den Vorstand bei seiner Tätigkeit von der Haftung aus leichter Fahrlässigkeit frei.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sind mehr als sieben Mitglieder gegen die Auflösung, so besteht der Verein weiter, trotz eines mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Auflösungsbeschlusses.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das "Kinderheim Gemen", das es ausschließlich und unmittelbar für

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Borken.

#### **§ 15 Platz- und Flugordnung**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der aushängenden Platz- und Flugordnung zu richten.